

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (13. FSG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist. Der Landesfeuerwehrkommandant bestimmt, unter welchen Voraussetzungen er diese Bestätigung ausstellt. Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig.“

2. In § 14 Abs. 1 wird am Ende der Z 4 ein Beistrich gesetzt und folgende Z 5 wird angefügt:

„5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz“